



EHRENAMT IN DER BEWÄHRUNGSHILFE

Merkblatt über die Ehrenamtliche
Tätigkeit in der bayerischen
Bewährungshilfe

[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)



Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder

Titel: shutterstock.com
S. 2: joergkochfoto.de
shutterstock.com

Gestaltung und Corporate Design

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck

JVA Landsberg am Lech

Stand

Dezember 2022

Bei der Erstellung der Texte dieser Broschüre wurde auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geachtet. Auf eine noch weitergehende geschlechterspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



EHRENAMT IN DER BEWÄHRUNGSHILFE

Merkblatt über die Ehrenamtliche
Tätigkeit in der bayerischen
Bewährungshilfe



VORWORT

Die Tätigkeit als Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer erfordert neben einem hohen Maß an Empathie auch die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Denn primäres Ziel der Tätigkeit ist die Verhinderung zukünftiger Straftaten der Probandinnen und Probanden. In diesem Zusammenhang stehen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer den ihnen unterstellten Verurteilten nicht nur helfend und betreuend zur Seite. Sie überwachen im Einvernehmen mit den zuständigen Gerichten auch die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Über die Lebensführung der Probandinnen und Probanden und über den Verlauf der Bewährung berichten sie schließlich regelmäßig dem zuständigen Gericht. In diese Aufgaben können auch geeignete ehrenamtliche Personen eingebunden werden. Angeleitet von hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern

leisten ehrenamtliche Helfer einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung von Straftätern. Gleichzeitig kommt ihnen eine bedeutende Vermittlerfunktion zwischen den Probandinnen und Probanden und der Gesellschaft zu.

Das Anliegen dieses Merkblatts ist es, über die Rahmenbedingungen der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe zu informieren

Allen Bürgerinnen und Bürgern, die bereits jetzt diese verantwortungsvolle Aufgabe wahrnehmen, spreche ich meinen herzlichen Dank für ihren Einsatz und ihr großes Engagement aus.

München, im November 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Eisenreich', written in a cursive style.

Georg Eisenreich, MdL

Bayerischer Staatsminister der Justiz



INHALT

1. RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT	6
2. FORMEN EHRENAMTLICHER TÄTIGKEIT	7
3. EINSATZBEREICHE DER EHRENAMTLICHEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN DER BEWÄHRUNGSHILFE	8
4. PROBANDENKREIS	9
5. ANFORDERUNGSPROFIL	10
6. AUSWAHLVERFAHREN	11
7. FÖRMLICHE VERPFLICHTUNG	14
8. LEGITIMATION	15
9. RECHTSSTELLUNG	16
10. DIE TÄTIGKEIT ALS EHRENAMTLICHE MITARBEITER	17
11. QUALIFIZIERUNG EHRENAMTLICHER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER	19
12. AUSLAGENERSTATTUNG	21
13. VERSICHERUNGSSCHUTZ	23
Der Unfallversicherungsschutz	23
Haftpflichtversicherungsschutz	24
Erstattung für Sachschäden bei Nutzung eines eigenen Pkw	25
14. DIE ROLLE DER ZENTRALEN KOORDINIERUNGSSTELLE BEWÄHRUNGSHILFE	26

1. RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe basiert auf einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage.

Das **Strafgesetzbuch** (§ 56 d Absatz 5 StGB) und das **Jugendgerichtsgesetz** (§ 24 Absatz 1 Satz 2 JGG) geben den Gerichten die Möglichkeit der Bestellung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers.

Ausführungsbestimmungen sind enthalten in

- › Ziffer 2.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (BewHBek) vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 - 4263 - II -456/17 JMBl. S. 18) sowie in
- › den Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe in Bayern.

Diese Regelungen gelten in gleicher Weise bei der Aussetzung des Strafrestes bei Freiheitsstrafe (§§ 57, 57 a StGB) oder Jugendstrafe (§ 88 JGG) und im Bereich der Führungsaufsicht (§§ 68 a ff. StGB, § 7 Absatz 1 JGG).

Diese Tätigkeit basiert auf einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage.

Dieses Merkblatt möchte einen Überblick über alle wesentlichen Aspekte des ehrenamtlichen Engagements in der Bewährungshilfe in Bayern geben.

2. FORMEN EHRENAMTLICHER TÄTIGKEIT

Der „ehrenamtliche Bewährungshelfer“ ist von ehrenamtlich Mitarbeitenden abzugrenzen:

- › Die ehrenamtlichen **Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer** agieren **eigenverantwortlich** anstelle eines hauptamtlichen Bewährungshelfers.
- › Die ehrenamtlichen **Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeiter** werden neben einem hauptamtlichen Bewährungshelfer und in dessen Auftrag eingesetzt.

Ehrenamtlicher Bewährungshelfer ist nur, wer durch gerichtlichen Beschluss nach § 56 d Absatz 5 StGB eigenverantwortlich die Funktion eines Bewährungshelfers im vollen Umfang ausübt.

Alle übrigen Personen, die ehrenamtlich entweder einzelne hauptamtliche Bewährungshelfer oder die gesamte Bewährungshilfedienststelle unterstützen und in deren Auftrag tätig werden, sind **ehrenamtliche Mitarbeiter**.

Info

*Weil in der bayerischen Bewährungshilfe wegen der Vielschichtigkeit der Aufgaben bei der Betreuung und Aufsichtigung von Probanden ausschließlich der Einsatz **ehrenamtlicher Mitarbeiter** angestrebt wird, beziehen sich die nachfolgenden Informationen auf diese Personengruppe.*



3. EINSATZBEREICHE DER EHRENAMTLICHEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN DER BEWÄHRUNGSHILFE

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden anlassbezogen unter der Anleitung der hauptamtlichen Bewährungshelfer und mit Zustimmung der Probanden tätig.

Sie können kontinuierlich oder punktuell für einen einzelnen bzw. mehrere Probanden eingesetzt werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter sollen nur für Aufgabenstellungen herangezogen werden, die kein besonderes sozialarbeiterisches Wissen oder Können erfordern.

Der hauptamtliche Bewährungshelfer, der ehrenamtliche Mitarbeiter und der Proband entscheiden jeweils über die konkrete Form der

Zusammenarbeit. Über den Verlauf der ehrenamtlichen Tätigkeit lässt sich der hauptamtliche Bewährungshelfer regelmäßig von dem ehrenamtlichen Mitarbeiter unterrichten.



Zuständig für die Betreuung ist und bleibt der jeweilige hauptamtliche Bewährungshelfer.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können unter anderem in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- › Wohnraumbeschaffung
- › Freizeitgestaltung
- › Schuldenregulierung
- › Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
- › Begleitung bei Behördengängen
- › Unterstützung bei Gruppen-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit
- › Unterstützung bei Alltagsproblemen aller Art.

4. PROBANDENKREIS

Die Einbeziehung eines ehrenamtlichen Mitarbeiters kommt vor allem in Betracht bei

- › Probanden, die eine Unterstützung bei der Strukturierung ihres Alltags brauchen
- › Probanden, die einer gezielten Unterstützung in einzelnen Lebensbereichen bedürfen.

Der Einsatz eines ehrenamtlichen Mitarbeiters kommt bei Risikoprobanden nicht in Betracht.

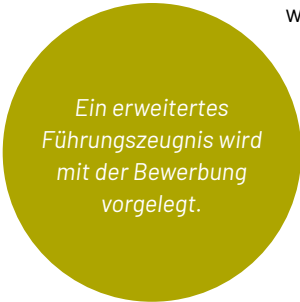
5. ANFORDERUNGSPROFIL

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bewährungshilfe müssen für dieses Amt besonders geeignet und motiviert sein.

Dies gilt insbesondere im Fall der Betreuung und Beaufsichtigung von jugendlichen Probanden (vgl. Nummer 5. der Richtlinien zu §§ 24 und 25 JGG).

Die hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer achten bei der Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern insbesondere darauf, dass diese bereit sind, mit der Justiz zusammenzuarbeiten, an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen und sich durch hauptamtliche Bewährungshelfer beraten lassen.

Zur Beurteilung der Eignung wird mit der Bewerbung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt (§ 30 a BZRG). Um dem Bewerber Kosten und Behördengänge zu ersparen, kann ein solches Führungszeugnis auch von Amts wegen erholt werden (§ 31 BZRG). Dem Bewerber wird dies vorher mitgeteilt.



*Ein erweitertes
Führungszeugnis wird
mit der Bewerbung
vorgelegt.*

6. AUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer über ein Verfahren, dessen Ablauf im Einzelnen durch den jeweiligen Landgerichtspräsidenten unter Einbindung des Leitenden Bewährungshelfers geregelt wird.

Das Auswahlverfahren sollte insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

Anwerbung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Anwerbung kann z. B. durch Öffentlichkeitswerbung, Flyer, Informationsveranstaltungen, gezielte Ansprache bestimmter Personenkreise, Zusammenarbeit mit Freiwilligenzentren u. a. erfolgen.

Ein Zeitungsartikel über das Berufsbild der Bewährungshelfer und deren Aufgaben könnte mit dem Hinweis auf die ehrenamtliche Mitarbeit verbunden werden. Dabei sollte ein Ansprechpartner benannt werden, an den sich Interessierte wenden können. Auf die Informationen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über das Ehrenamt in der Bewährungshilfe in Bayern kann Bezug genommen werden.

Einladung und Verlauf eines Vorstellungsgesprächs

In einem Vorstellungsgespräch sollen die Voraussetzungen und Bedingungen ehrenamtlicher Mitarbeit erörtert und die individuellen Motive der Bewerbung für diese Tätigkeit dargelegt werden.

Teilnehmerkreis beim Vorstellungsgespräch

Am Vorstellungsgespräch sollten hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und sonstige von den Landgerichtspräsidentinnen und -präsidenten hierfür bestellte Personen teilnehmen.

Auswahlkriterien bzw. Ausschlusskriterien

Der Personenkreis ehrenamtlicher Mitarbeiter ist nicht auf bestimmte Altersgruppen oder Berufsfelder fixiert. Er sollte möglichst vielfältig und breit gefächert sein und sich aus den verschiedensten Berufsgruppen zusammensetzen. Ausschlusskriterien sind: psychische Erkrankungen, Suchtproblematik, Vorstrafen und laufende Strafverfahren. Personen, die nicht bereit sind, die (in diesem Merkblatt beschriebenen) Rahmenbedingungen des Ehrenamts zu akzeptieren, erscheinen ebenfalls als nicht geeignet.

Einarbeitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bewerberinnen und Bewerber sollen auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Die Einarbeitung sollte die wichtigsten rechtlichen Fragen im Bereich der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht sowie Fragen der Sozialpädagogik und der praktischen Betreuung umfassen. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit anderen Stellen (insb. Jugendamt, Sozialamt, Agentur für Arbeit, Suchtberatungsstellen) behandelt werden. Diese Vorbereitung wird sich erfahrungsgemäß über einige Monate erstrecken.

Die Einarbeitung erfolgt zudem durch die Integration neuer Ehrenamtlicher in eine bereits bestehende Ehrenamtsgruppe. Dort werden anhand von Fallbesprechungen die wichtigsten Kenntnisse für die spätere Tätigkeit vermittelt.

Einführungsseminar

In einem Einführungsseminar werden Grundkenntnisse zur Arbeit mit Probanden der Bewährungshilfe (insbesondere über die rechtlichen Voraussetzungen einer Unterstellung unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht und über die Rahmenbedingungen der Arbeit eines Ehrenamtlichen) vermittelt. Dabei kommen auch die Belange und häufige Verhaltensmuster der Probanden zur Sprache.

Bestellung eines Tutors für ehrenamtlich Mitarbeitende

Sofern ehrenamtlich Mitarbeitende nicht über eine entsprechende Vorbildung und über praktische Erfahrungen verfügen, bedürfen sie in der Regel der ständigen Unterstützung und Beratung durch hauptamtliche Bewährungshelfer.

Info

Auf der Homepage der ehrenamtlichen Bewährungshilfe in Bayern finden Sie bei Interesse weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren, sowie die zuständigen Ansprechpartner: www.ehrenamt-bewahrungshilfe.bayern.de



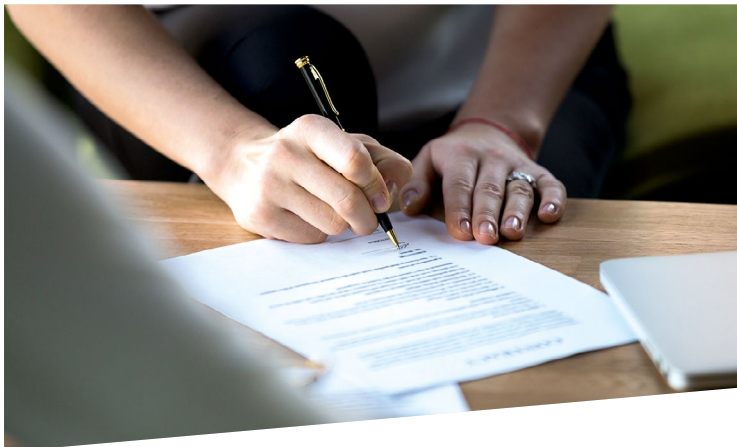
www.ehrenamt-bewahrungshilfe.bayern.de

7. FÖRMLICHE VERPFLICHTUNG

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bewährungshilfe nehmen hoheitliche Aufgaben wahr.

Wegen ihrer Tätigkeit für den öffentlichen Dienst nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 a StGB werden sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I, 469, 547) förmlich verpflichtet. Zuständig hierzu ist der jeweilige Landgerichtspräsident. Diese Aufgabe kann auch delegiert werden. Bei der förmlichen Verpflichtung soll der Ehrenamtliche über die Dauer seiner Tätigkeit aufgeklärt werden.

Darüber hinaus sorgt die hauptamtliche Bewährungshilfe für eine Zustimmung des aufsichtführenden Gerichts, wenn Ehrenamtliche an der Betreuung und Überwachung eines Probanden beteiligt werden sollen.




8. LEGITIMATION

Ehrenamtlich Mitarbeitende weisen sich entweder durch einen Ehrenamtsausweis oder durch ein Legitimationsschreiben des jeweiligen Landgerichts aus. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Landgerichtspräsident.

Der Ehrenamtsausweis kann folgendermaßen gestaltet werden:



Das Diagramm zeigt ein Formular für einen Ehrenamtsausweis, das in zwei Spalten unterteilt ist. Oben links steht der Text 'Der Präsident des Landgerichts' neben dem Wappen des Landgerichts. Die rechte Spalte enthält die Felder 'Frau/Herr geboren am', 'wohnhaft:' und 'ist ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in der Bewährungshilfe bei dem Landgericht'. Unten links steht 'Unterschrift' und unten rechts 'Präsident des Landgerichts'.

Der Präsident des Landgerichts 	
Unterschrift	Frau/Herr geboren am
	wohnhaft:
	ist ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in der Bewährungshilfe bei dem Landgericht
	Präsident des Landgerichts

9. RECHTSSTELLUNG

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht Amtsträger im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 2 c StGB, weil sie ausschließlich neben hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und -helfern und unter deren Anleitung unterstützend tätig werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter haben die Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Bei Verstößen hiergegen machen sie sich gemäß § 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StGB strafbar.



*Unter die **Verschwiegenheitspflicht** fällt nicht nur alles, was Probandinnen oder Probanden den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern anvertraut oder was diese von anderer Seite erfahren haben, sondern dazu zählen auch alle Beobachtungen im Rahmen der Tätigkeit. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung der Tätigkeit in der Bewährungshilfe hinaus fort.*

Ehrenamtliche Mitarbeiter haben als Zeuge vor Gericht kein Zeugnisverweigerungsrecht, da diese nicht zu den in §§ 53 und 53 a StPO genannten Personen gehören. Für eine Aussage bedarf es einer Aussagegenehmigung durch die jeweilige Landgerichtspräsidentin oder den jeweiligen Landgerichtspräsidenten.

In nichtöffentlichen Jugendstrafverfahren kann dem ehrenamtlichen Mitarbeiter nach § 48 Absatz 2 Satz 3 JGG und in nichtöffentlichen Erwachsenenstrafverfahren nach § 175 Absatz 2 Satz 1 GVG der Zutritt durch den Vorsitzenden Richter gestattet werden.

10. DIE TÄTIGKEIT ALS EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden fallbezogen bzw. tätigkeitsbezogen eingesetzt.

Voraussetzung für die Tätigkeit des Ehrenamtlichen ist, dass zum Probanden ein persönliches Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Details hierzu werden in den für Ehrenamtliche angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen sowie bei Fallbesprechungen mit hauptamtlichen Bewährungshelfern vorgestellt.

Hilfestellungen auf der einen Seite sowie Kontrolle auf der anderen Seite stehen gleichrangig nebeneinander, wengleich die Kontrolle des Probanden und die Überwachung gerichtlicher Auflagen und Weisungen primär der hauptamtlichen Bewährungshilfe obliegen.



Ehrenamtliche dürfen in keinem Fall außer Acht lassen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten im Auge behalten werden muss.

Ehrenamtliche sollen bei der Betreuung eines Jugendlichen mit dem gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Erziehung von Jugendlichen fördern.

Bei Verurteilungen nach dem allgemeinen Strafrecht ist ehrenamtliche Mitarbeit im großen Umfang auf die Bereitschaft des Probanden zur Zusammenarbeit angewiesen. Die Bereitschaft hierzu kann durch Weisungen des Gerichts beeinflusst werden (§ 56 c StGB).

Die Tätigkeit ist grundsätzlich längerfristig angelegt.

Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter ist grundsätzlich längerfristig angelegt. Sie endet in Absprache mit der hauptamtlichen Bewährungshilfe. Mit Ende der Bestellung sind Aufzeichnungen sowie sonstige vom Gericht zur Verfügung gestellte Unterlagen an die hauptamtliche Bewährungshilfe auszuhändigen.

Natürlich kann die ehrenamtliche Tätigkeit in Einzelfällen in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Bewährungshelfer auch von sich aus beendet werden, selbst wenn die Unterstellungszeit noch nicht abgelaufen ist. Es muss aber darauf geachtet werden, dass dem Probanden dadurch kein Nachteil entsteht.

Auch die ehrenamtlich tätigen Personen müssen die Regeln des Datenschutzes beachten und sollten sich hinsichtlich aller damit im Zusammenhang stehender Fragestellungen mit der hauptamtlichen Bewährungshilfe abstimmen.



*Sämtliche Unterlagen der ehrenamtlichen Mitarbeitenden müssen vor der unbefugten Einsichtnahme unberechtigter Dritter **geschützt** und **sicher aufbewahrt** werden.*

11. QUALIFIZIERUNG EHRENAMTLICHER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der fachlichen Begleitung durch die hauptamtliche Bewährungshilfe.

Folgende Qualifizierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Einführungskurse

Ein von der Zentralen Koordinierungsstelle konzipiertes Einführungsseminar wird speziell auf die Bedürfnisse neu gewonnener Ehrenamtlicher zugeschnitten.



Fallbesprechungen

In regelmäßigen Fallbesprechungen, die von hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern geleitet werden, sollen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für die Arbeit mit den Probandinnen und Probanden erweitern und ihre Tätigkeit reflektieren.

Fortbildungsseminare

Der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch dienen jährlich durchzuführende Tagungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Erfahrungsaustausch


Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zwischen hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern, die ehrenamtliche Mitarbeiter anleiten, finden regelmäßige Dienstbesprechungen auf Landgerichts- bzw. Oberlandesgerichtsebene statt.

Fachliche Beratung und Unterstützung der Dienststellen.

Koordinatoren beraten und unterstützen die Dienststellen der Bewährungshilfe in Fragen der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe.

12. AUSLAGENERSTATTUNG

Für das ehrenamtliche Engagement in der Bewährungshilfe wird – vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltslage – eine jährliche Aufwandspauschale vergütet.



Eine jährliche Aufwandspauschale wird vergütet.

Die Aufwandsentschädigung ist eine Vergütung, die zur Abgeltung sämtlicher **Aufwendungen** gezahlt wird, die mit der Tätigkeit als ehrenamtlich Mitarbeitende verbunden sind.

In besonderen Einzelfällen und auf Antrag können darüber hinausgehende notwendige **Auslagen** auf Antrag aus der Staatskasse ersetzt werden. Derartige besondere Einzelfälle können einen ungewöhnlichen – den üblichen Aufwand übersteigenden – Sonderaufwand betreffen. Der Antrag ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zu stellen. Die Richtigkeit des Anfalls der Auslagen ist zu versichern. Der ehrenamtliche Mitarbeiter reicht seinen Erstattungsantrag über den hauptamtlichen Bewährungshelfer ein, der ihn nach Überprüfung weiterleitet.

Reisekosten können über die Reisekostenstelle abgerechnet werden, sofern der Ehrenamtliche diese nicht durch die Aufwandsentschädigung als abgegolten betrachtet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Kosten der 2. Klasse zu erstatten. (*Nummer 5.1.1.4 der Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe in Verbindung mit Nummer 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. November 2004 – Gz. 2141 – IV – 4000/04 – zum Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung, RUTVollz-Bek*)

Ob ehrenamtliche über die jeweiligen Bezirksvereine des Bayerischen Landesverbands für Gefangenensfürsorge und Bewährungshilfe e. V. jährlich **Fördermittel** (d. h. einen Betrag in Höhe von maximal 100 Euro) zur finanziellen Unterstützung von Probanden beziehen können, bleibt der jährlichen Entscheidung des Landesverbands vorbehalten.

Die Kontrolle der an die ehrenamtlichen Mitarbeiter ausbezahlten Geldbeträge erfolgt im Wege einer Verwendungsnachweisprüfung sowie im Rahmen der Geschäftsprüfung durch die Leitenden Bewährungshelfer.



13. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Unfallversicherungsschutz

Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht für Unfälle im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz gegen Körperschäden nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 a) SGB VII).

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf

- › den Besuch von Ausbildungsveranstaltungen, die in engem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen,
- › die eigentliche ehrenamtliche Tätigkeit einschließlich der Einzelberatung beim hauptamtlichen Bewährungshelfer,
- › die Wege zum Besuch des Probanden in der Haftanstalt, in den Maßregaleinrichtungen oder bei Gericht,
- › die Nachbetreuung für einen begrenzten Zeitraum im Falle des Widerrufs der Bewährung, unabhängig davon, ob eine neue Unterstellung erwartet wird oder ob die Betreuung ausläuft.

Info

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet im Versicherungsfall eine Vielzahl an Leistungen. So wird beispielsweise die Heilbehandlung einschließlich aller Kosten der medizinischen Betreuung übernommen.

Zuständig ist die

Bayerische Landesunfallkasse

Ungererstraße 71, 80805 München

www.kuvb.de

Haftpflichtversicherungsschutz

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind in der Bayerischen Ehrenamtsversicherung haftpflichtversichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht für Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen.

Der Haftpflichtversicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden bis zu einer Deckungssumme von fünf Millionen Euro und für Vermögensschäden bis zu einer Deckungssumme von 100.000 Euro.

Info

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist subsidiär gegenüber anderen bestehenden Versicherungen. Sie kann somit nicht zur Anwendung kommen, wenn ein anderweitiger gesetzlicher oder privater Versicherungsschutz vorliegt.

Zuständig ist die

Versicherungskammer Bayern, Referat A 5

Anschrift: Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts,
Maximilianstraße 53, 80530 München.

Ergänzende Informationen finden Sie unter:

www.stmas.bayern.de/ehrenamt/erkennungskultur/versicherung.php

Erstattung für Sachschäden bei Nutzung eines eigenen Pkw

Benutzt der Ehrenamtliche für die ehrenamtliche Tätigkeit seinen privaten Pkw und verursacht er dabei einen Sachschaden, wird die private Kfz-Haftpflichtversicherung den entsprechenden Schaden ersetzen. Ein Eigenanteil, der z. B. durch eine Höherstufung im Rahmen der privaten Versicherung entsteht, kann im Einzelfall über das Bayerische Staatsministerium der Justiz reguliert werden. Der Sachverhalt hierüber muss in einem Erstattungsantrag gegenüber dem Ministerium dargelegt werden.



14. DIE ROLLE DER ZENTRALEN KOORDINIERUNGSSTELLE BEWÄHRUNGSHILFE

Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ist für die Förderung und Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe zuständig.

Ihr obliegt insbesondere

- › die fachliche Beratung der hauptamtlichen Bewährungshilfe in Fragen der ehrenamtlichen Tätigkeit,
- › die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der hauptamtlichen Bewährungshilfe und den Ehrenamtlichen,



- › die Unterstützung der Initiative zur Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe sowie
- › die Organisation von Fortbildungen und Dienstbesprechungen.

Aufgabe der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ist es auch, die (vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz speziell zur Förderung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe zur Verfügung gestellten) Haushaltsmittel zu verwalten und sachgerecht an die Dienststellen der Bewährungshilfe zu verteilen.

Info

Unter dem Motto „Ihr Einsatz schafft Perspektiven“ wirbt die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe verstärkt um neue Ehrenamtliche Mitarbeiter im Bereich der Bewährungshilfe.

www.ehrenamt-bewahrungshilfe.bayern.de

www.ehrenamt-bewahrungshilfe.bayern.de







www.justiz.bayern.de



www.justiz.bayern.de

BROSCHÜREN UND INFORMATIONSMATERIAL

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Folgende Themenbereiche stehen Ihnen zur Verfügung:

- › Karriere bei der bayerischen Justiz
- › Vorsorge und Betreuung
- › Ehrenamt in der bayerischen Justiz
- › Ehe und Familie
- › Recht im Alltag
- › Hilfe für Opfer von Straftaten
- › Vor Gericht



www.justiz.bayern.de/service/broschueren/

Schauen Sie mal rein!



Außerdem können Sie die Broschüren über das zentrale Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung anschauen, herunterladen und in Papierform kostenlos bestellen.

www.bestellen.bayern.de



WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die
Menschen da.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.